

An

Leiter/-in des SG53 –Kinder- und Jugendärztlicher Dienst oder Vertreter im Amt

Gesundheitsamt Fürth

Im Pinderpark 4

90513 Zirndorf

Fehlender Nachweis über eine zeitnahe ärztliche Impfberatung zur Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung

Sehr geehrter Herr / Frau Leiter/-in des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes im Gesundheitsamt Fürth,

Mit dem seit 25.07.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung (EpidÜberwModG) wurde § 34 Abs. 10a Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geändert. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist jetzt verpflichtet und berechtigt, dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, personenbezogene Daten zu übermitteln, wenn kein **schriftlicher Nachweis einer ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz eines Kindes** zum Ersteintritt in eine Kindertagesstätte vorgelegt wird.

Dem kommen wir hiermit nach und melden Ihnen Name und Wohnanschrift folgender Personensorgeberechtigten und den Namen des betroffenen Kindes, die diesem **fristgerechten Nachreichen einer ärztlichen Beratung nicht nachgekommen sind**:

Name der Personensorgeberechtigten:	
Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten:	
Name des betroffenen Kindes:	

Mit dieser Meldung an das Gesundheitsamt sind keine weiteren Pflichten für unsere Einrichtung mehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Stempel und Unterschrift der Leitung der Einrichtung